



## Energiefondsreglement

Erlassen am 28. April 2015, in Vollzug seit 1. Juli 2015

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> und Art. 33 der Gemeindeordnung der Gemeinde Goldach vom 21. März 2011 folgendes Reglement:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf dem Gebiet der Gemeinde Goldach durch einen Energiefonds;
- b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung und der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Goldach im Bereich Energie.

#### Art. 2

Finanzierung

Der Energiefonds wird durch eine jährliche Einlage der Elektrizitätsversorgung der Technischen Betriebe Goldach in der Höhe von Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 finanziert.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Einlage der Elektrizitätsversorgung jährlich zusammen mit dem Energietarif fest.

#### Art. 3

Nicht bezogene Mittel aus dem Energiefonds

Fondseinlagen, die bis Ende Jahr nicht bezogen werden, verbleiben im Energiefonds.

Erreicht der Energiefonds den Saldo von drei maximalen Jahreseinlagen gemäss Art. 2, kann der Gemeinderat die Einlage für die Folgejahre kürzen oder ganz aussetzen.

#### Art. 4

Zuständigkeit

Die Bauverwaltung vollzieht dieses Reglement und erlässt die Verfügungen.

<sup>1</sup> sGS 151.2

**Art. 5**

Energieberatung Der Gemeinderat stellt die Energieberatung für die Bevölkerung sowie für Sanierungswillige und Bauherrschaften durch eigene Angebote oder durch beauftragte Stellen sicher.

**Art. 6**

Öffentlichkeitsarbeit Der Gemeinderat engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit zu Energiethemem.

## II. VORAUSSETZUNG DER FÖRDERUNG

**Art. 7**

Grundsatz Damit eine Massnahme im Sinne von Art. 1 lit. a) gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine vom Gemeinderat festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- c) sie führt zu einer Reduktion oder effizienteren Nutzung von Energie
- d) sie führt zur Produktion von CO<sub>2</sub>-neutraler Energie
- e) sie dient in einer anderen Form der Umsetzung des Energiekonzeptes

Massnahmen, die dem Energiekonzept der Gemeinde Goldach widersprechen, werden nicht gefördert.

**Art. 8**

Sachliche Voraussetzungen In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Goldach ausgeführt;
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- c) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen.

Massnahmen werden nur gefördert, sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Gesuche gelten.

## III. FÖRDERBEREICHE

**Art. 9**

Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat erlässt in eigener Kompetenz ergänzende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Darin werden definiert:

- a) die Förderbereiche;
- b) ergänzende Voraussetzungen zu den Förderbereichen;
- c) Höhe und Obergrenze der Beiträge.

#### IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p>
Grundsatz	
	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Beiträge werden als einmalige Zahlung ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.</p>
Form	
	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Anlagen mit mehreren Eigentümern gelten als eine Anlage und sind folglich nur einmal zum Bezug von Beiträgen berechtigt.</p>
Mehrere Eigentümer	
	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Gemeinderat kann zusätzliche Auflagen und Bedingungen an die Ausrichtung von Beiträgen knüpfen, beispielsweise das Besichtigungsrecht für Projekte, die als Referenzobjekte dienen sollen.</p>
Auflagen und Bedingungen	
	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Beiträge aus dem Energiefonds werden unabhängig der allfälligen zusätzlichen Unterstützung einer Massnahme durch Bund, Kanton oder private Organisationen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.</p>
Drittleistungen	
	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der Meldung des Abschlusses der Arbeiten.</p> <p>Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren. Sind die Förderbedingungen nicht eingehalten, trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung.</p>
Auszahlung	
	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Beiträge aus dem Energiefonds werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sie durch unwahre Angaben erwirkt werden;</li><li>b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;</li><li>c) Auflagen verletzt werden.</li></ul>
Rückforderung von Beiträgen	

**Art. 17**

Verfall/Verjährung

Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Realisierung der unterstützten Massnahme begonnen wird.  
Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 18**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 28. April 2015

**Gemeinderat Goldach**



Thomas Würth  
Gemeindepräsident



Richard Falk  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Mai bis 17. Juni 2015.